

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Rüdiger Kauroff, Dr. Christos Pantazis, Frank Henning, Matthias Arends, Thordies Hanisch, Sabine Tippelt und Petra Emmerich-Kopatsch (SPD)

Gute Arbeit im Handwerk - Wie ist es um die Tariftreue im Baugewerbe in Niedersachsen bestellt?

Anfrage der Abgeordneten Rüdiger Kauroff, Dr. Christos Pantazis, Frank Henning, Matthias Arends, Thordies Hanisch, Sabine Tippelt und Petra Emmerich-Kopatsch (SPD) an die Landesregierung, eingegangen am 21.01.2021

Die Tarifbindung im Handwerk geht seit Jahren zurück - und das, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig 2016 entschieden hatte, dass Handwerksinnungen gegen geltendes Recht verstoßen, wenn sie Betrieben Mitgliedschaften ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaften) anbieten. Diese Entwicklung hat zu einer Erosion des Tarifgefüges in einzelnen Branchen geführt.

30 % der Arbeitsverträge im Handwerk sind tarifvertraglich geregelt. Dieser Zustand trägt auch zum teils gravierenden Fachkräftemangel in der Branche bei. Vor einem Jahr gab es daher einen gemeinsamen Aufruf zwischen Zentralverbands des Deutschen Handwerks, DGB und IG Metall zum Abschluss von Tarifverträgen. Bestehende Erfolgsmodelle, die tarifgebundene Unternehmen für den Kunden sichtbarer machen, sollten demnach bundesweit herausgestellt werden.

Im Baugewerbe hat sich eine neue Form der „Tarifflucht“ etabliert, die für die Beschäftigten seit vielen Jahren für Rechtsunsicherheit sorgt: Für Innungsbetriebe des Baugewerbes offeriert der Baugewerbe-Verband-Niedersachsen (BVN, Landesinnung) eine ergänzende Mitgliedschaft im tarifschließenden Verband Baugewerblicher Unternehmen Niedersachsen e. V. (VBU). Für die Beschäftigten gibt es keine verlässliche auskunftsbene Stelle über eine Mitgliedschaft im VBU.

Nicht zuletzt wird wegen dieser Rechtsunsicherheit auch die Tarifautonomie gestört. Arbeitskämpfe für Gewerkschaften werden so erschwert. Solche Auseinandersetzungen dürfen nur Betriebe treffen, die von Tarifverhandlungen als Mitglied einer Partei betroffen sind. Dazu müssen sie aber wenigstens identifiziert werden können.

Tarifgebundene und tariflose Innungsbetriebe konkurrieren zudem um öffentliche Bauaufträge, wobei tariflose Innungsbetriebe einen Wettbewerbsvorteil haben.

1. Wie viele Betriebe und Beschäftigte fallen in Niedersachsen unter das Bauhauptgewerbe? Wie viele Betriebe und Beschäftigte davon sind im Handwerks- bzw. Innungsbereich organisiert? Wie viele Betriebe und Beschäftigte sind der Bauindustrie zugehörig?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Bauindustrieverband Niedersachsen/Bremen keine OT-Mitgliedschaft anbietet und damit sämtliche Mitglieder vollständig der Tarifbindung unterliegen?
3. Ist der Landesregierung bekannt, dass sich die Landesinnung im Baugewerbe, der Baugewerbeverband Niedersachsen per Satzung als nicht tarifzuständig erklärt hat?
4. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Kreisinnungen außerhalb der Handwerksordnung einen alternativen Arbeitgeberverband geschaffen haben, der für Tarifangelegenheiten zuständig ist, den „Verband baugewerblicher Unternehmen Niedersachsen e. V. (VBU)?
5. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele und, wenn ja, welche Kreisinnungen aus dem Baugewerbe Mitglied im VBU sind?
6. Wie viele Betriebe und Beschäftigte fallen aufgrund der Mitgliedschaft in Kreisinnungen im VBU nach Kenntnis der Landesregierung gänzlich unter die Tarifbindung für das Bauhauptgewerbe?

7. Wie viele Betriebe und Beschäftigte fallen aufgrund fehlender Mitgliedschaft der Kreisinnungen im VBU nur unter die Geltung der allgemeinverbindlichen Tarifverträge im Bauhauptgewerbe?
8. Welche Möglichkeiten haben die Beschäftigten aus Innungsbetrieben, um zu erfahren, ob ihr Arbeitgeber tarifgebunden ist?
9. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Betriebe und Beschäftigte im Bauhauptgewerbe als tariflos gelten?
10. Stellt die Nichtzuständigkeit für Tarifangelegenheiten in der Satzung des Baugewerbeverbandes Niedersachsen (Landesinnung) nach Ansicht der Landesregierung einen Verstoß gegen die Handwerksordnung dar, wonach Innungen gesetzliche Tarifparteien sind?
11. Stellt diese Vorgehensweise der Innungen aus Sicht der Landesregierung einen Verstoß gegen das Ziel der Handwerksordnung dar, wonach eine einheitliche Tarifstruktur im Zuständigkeitsbereich erreicht werden soll?
12. Wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Baugewerbe geprüft, ob eine Tarifbindung für die Betriebe besteht? Ist es bislang ausreichend, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge lediglich die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge erklärt wird?
13. Besteht aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf, um das Vergabe- und Tariftreuegesetz dahin gehend anzupassen, dass die Tarifbindung der Kreisinnungen und damit der Innungsmitglieder berücksichtigt wird?

(Verteilt am 18.02.2021)